

# GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) 2023 - 2027

## Grundsatz: Umwandlung von DGL nur mit Genehmigung

### Genehmigung wird erteilt:

- DGL im Rahmen von AUM/AUKM entstanden
- DGL ab 01.01.2015 entstanden
- Anlage einer Ersatzfläche im selben Umfang bis zum folgenden Antragstermin
- Umwandlung in eine nicht lw. Nutzung

und ist gültig bis zum folgenden Antragstermin

### Genehmigung wird nicht erteilt:

- andere Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen stehen einer Umwandlung entgegen
- es sich um usDGL oder ein Grünlandlebensraumtyp handelt
- Ersatzflächen, die noch nicht 5 Jahre als DGL genutzt wurden

## Ausnahmen

### Umwandlung ohne Genehmigung/mit Anzeige:

- DGL ab 01.01.2021 entstanden und
- andere Rechtsvorschriften stehen einer Umwandlung nicht entgegen

### Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn:

- eine förderfähige Fläche durch Anwendung der FFH-RL, WR-RL und VS-RL keine lw. Fläche mehr ist
- eine Fläche der natürlichen Sukzession unterliegt
- für DZ nicht förderfähig ist

### Bagatellregelung:

- 500 qm DGL je Region, Begünstigten und Jahr dürfen ohne Genehmigung umgewandelt werden

## GL-Referenz

### DGL-Referenzanteil:

- Referenzanteil ist durch jedes Bundesland bekanntzugeben
- bei Abnahme von > 4 % zum DGL-Referenzanteil - Bekanntmachung im Bundesanzeiger nötig

### GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

## Grundsätze

### Nicht zulässig sind:

- **Umwandlung & Pflügen von DGL**
- **Umwandlung von DK in AL**
- **Folgende Veränderungen:**
  - Eingriff in das Bodenprofil
  - Bodenwendung tiefer 30 cm
  - Auf- und Übersandung

## Kulisse

### **Länder müssen eine Gebietskulisse auf Grundlage der bestverfügbarsten Daten ausweisen:**

- Böden mit  $\geq 7,5$  % organischen Bodenkohlenstoffgehalt
- Böden mit  $\geq 15$  % org. Bodensubstanz in horizontalen oder schräg gestellten Bodenschichten mit 10 cm Mächtigkeit im Oberboden

## Paludikultur

### **Innerhalb der Gebietskulisse ist eine nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur zulässig, soweit die Fläche förderfähig ist.**

#### Paludikultur ist nicht zulässig in:

- Natura2000-Gebeiten (FFH/VSG)
- Gesetzlich geschützten Biotopen (gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG)
- vom Land ausgewiesenem Gebiet

## Entwässerung

Neuanlage, Erneuerung, Vertiefung von Entwässerungssystemen ab 01.01.2022 nur im Fall einer Genehmigung und im Einvernehmen mit Naturschutz- und Wasserbehörde

## Länderermächtigung

### **Länder sind ermächtigt folgende Festlegungen zu treffen:**

- Mindestgröße 2 ha zusammenhängende Fläche
- Regeln für eine Anpassung der Kulisse
- Zuordnung lw. Parzellen zur Kulisse
- Ausnahme für Treposole angelegt vor 01.01.2020

### GLÖZ 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

### GLÖZ 3

Verbot des Ab Brennens von Stoppelfeldern

Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

# GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) 2023 - 2027

<p><b>GLÖZ 4</b> Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen</p>	<p><b>Grundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung von PSM, Biozid-Produkte, Düngemittel auf lw. Fläche an Gewässern auf 3 Meter breiten Pufferstreifen verboten</li> <li>maßgeblich zur Abstandsmessung ist             <ul style="list-style-type: none"> <li>Böschungsoberkante oder</li> <li>Mittelwasserstandslinie (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante)</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Ausnahmen</b></p> <p>Ausnahmen gelten für Gewässer, soweit diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gemäß § 5 Abs. 4 DüV i.V.m. § 2 Abs. 4 WHG oder</li> <li>gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 PflSchAnwV</li> </ul> <p>von der Anwendung des WHG oder der PflSchAnwV ausgenommen sind</p>	<p><b>DüV / WHG</b></p> <p><b>Es sind gesonderte Abstandsregelungen gemäß DüV und PflSchV zu beachten.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Düngeverordnung (DüV)             <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 5 Besondere Vorgaben für N- und P-Dünger, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrat und PSM</li> <li>§ 13a Besondere Anforderung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung</li> </ul> </li> <li>§ Wasserhaushaltsgesetz (WHG)             <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 38a lw. Gen. Fl. mit Hangneigung an Gewässern</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Länderermächtigung</b></p> <p><b>Länder sind ermächtigt</b> für best. Gebiete in denen die landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Umfang mit Ent- und Bewässerungs-gräben durchzogen sind, geringere Abstände in begründeten Fällen festzulegen</p> <p><b>Kommt für BB/BE nicht zur Anwendung</b></p>	
<p><b>GLÖZ 5</b> Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion</p>	<p><b>Kulisse</b></p> <p>Die Länder haben durch Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Die Einteilung erfolgt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erosion durch Wasser             <ul style="list-style-type: none"> <li><math>K_{Wasser1}</math></li> <li><math>K_{Wasser2}</math></li> </ul> </li> <li>Erosion durch Wind             <ul style="list-style-type: none"> <li><math>K_{wind}</math></li> </ul> </li> </ul>	<p><b><math>K_{Wasser1}</math></b></p> <p>Gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflugverbot vom 01.12. – 15.02.</li> <li>Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 01.12. zulässig</li> </ul>	<p><b><math>K_{Wasser2}</math></b></p> <p>Gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflugverbot vom 01.12. – 15.02.</li> <li>Pflügen vom 16.02. – 30.11. nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat</li> <li>Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand ab 45 cm</li> </ul>	<p><b><math>K_{Wind}</math></b></p> <p>Gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 01.03.</li> <li>Pflügen ab 01.03. erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat (außer Reihenkultur)</li> <li>spezifische Ausnahmen vom Pflugverbot für Reihenkulturen</li> </ul>	<p><b>Länderermächtigung</b></p> <p>Länder sind ermächtigt abweichende Anforderungen für best. Gebiete festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>witterungsbedingte Besonderheiten</li> <li>bes. Anforderungen an best. Kulturen</li> <li>bes. Erfordernisse des Pfl.-Schutzes</li> <li>sachgerechte Kontrolle im Allgemeinen</li> </ul>
<p><b>GLÖZ 6</b> Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung</p>	<p><b>Grundanforderungen</b></p> <p><b>Mindestbedeckung auf AL vom 15.11. bis 15.01. auf mindesten 80 % AL durch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mehrfährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide inkl. Mais (Bodenbearbeitung bei Stoppelbrache nicht zulässig), andere Begrünung, Mulchaufgabe, mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung, Abdeckung durch Folie, Vlies, Netze o.Ä.</li> </ul>	<p><b>Spezielle Regelungen</b></p> <p><b>Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zulassen einer Selbstbegrünung zwischen den Dämmen vom 15.11. - 15.01.</li> </ul> <p><b>frühe Sommerkulturen im darauffolgenden Jahr (Anlage 5 GAPKondV)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Anbau früher Sommerkulturen ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15.09.-15.11. sicherzustellen</li> </ul> <p><b>Ackerland mit Bodenart mit mind. 17 % Tongehalt (Anlage 6 GAPKondV)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einhaltung Mindestbodenbedeckung ab Ernte bis 01.10.</li> </ul> <p><b>Rebflächen und Obstbaumkulturen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zulassen einer Selbstbegrünung zwischen den Reihen vom 15.11. - 15.01.</li> </ul>	<p><b>Brachliegendes Ackerland</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Selbstbegrünung oder Begrünung durch Aussaat</li> <li>Verbot der Mahd u. Zerkleinerung innerhalb des Zeitraums vom 01.04.-15.08.</li> <li>Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von AUKM- oder Öko-Regelung-Verpflichtungen außerhalb des oben genannten Zeitraums zulässig</li> <li>Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat innerhalb des oben genannten Zeitraums zulässig, wenn eine Verpflichtung zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen im Rahmen von AUKM oder den Öko-Regelungen besteht.</li> <li>Bodenbearbeitung im Rahmen von AUKM zum Schutz gefährdeter Tierarten vom 01.04. - 20.04. sowie Schröpfungsschnitt vom 01.07.-28.02. möglich</li> <li>Regelungen gelten nicht, sofern Beitrag zur Biodiversität oder Schwarzwildregulierung</li> <li>Verbot der Mahd u. Zerkleinerung vom 01.04.-15.08. gilt auch für brachliegendes DGL</li> </ul>		

# GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) 2023 - 2027

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

## Grundsätze

- auf mind. 33 % des AL Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr
- auf mind. weiteren 33 % des AL Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat (spätestens im dritten Jahr Wechsel der Hauptkultur erforderlich)
- spätestens im dritten Jahr Anbau einer anderen Hauptkultur auf restlicher Fläche

## Ausnahmen/Spezialregelungen für bestimmte Kulturen

### Die Verpflichtungen des Fruchtwechsel gelten nicht für:

- mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, inkl. Rollrasen sowie Klee gras bzw. Luzerne in Reinsaat und Mischungen (Leguminosenanteil > 50%), Ackerbrachen sowie in Selbstfolge Roggen, Tabak und Mais zur anerkannten Saatgutherstellung nach § 4 SaatG.

**Der beetweise Anbau von Gemüse (NC 610), Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650) und Zierpflanzen (NC 720) sowie Versuchsflächen mit mehreren Kulturen (NC 914) erfüllen die Verpflichtungen des Fruchtwechsels**

## Ausnahmen für bestimmte Betriebe

### Ausgenommen von der Verpflichtung sind Antragstellende:

- mit bis zu 10 ha AL
- mit > 75 % des AL sich aus der Erzeugung von GoG, Leguminosen, Brachen zusammensetzt und die verbleibende AL-Gesamtfläche 50 ha nicht übersteigt
- mit 75 % der beihilfefähigen Fläche sich aus DGL od. der Erzeugung von GoG zusammensetzt und die verbleibende beihilfefähige Gesamtfläche 50 ha nicht übersteigt
- Ökobetriebe (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren)

GLÖZ 8

Mindestschutz nichtproduktiver Flächen und LE an AL

## Grundsätze

- Bereitstellung v. 4 % nichtproduktive Flächen Anrechenbar sind:
- Brachliegende Flächen mit mind. 0,1 ha einschließlich LE als Bestandteil der Fläche mit maximaler Größe von 500 qm
- Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lese-steinwälle, Fels- und Steinriegel, naturver-steinerte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern

## Anforderungen (nichtproduktive Flächen)

### Begrünung durch Selbstbegrünung oder Aussaat

- Selbstbegrünung: beginnend unmittelbar nach Ernte der Kultur im Vorjahr, keine Bodenbearbeitung
- Aussaat: keine Reinsaat, Bodenbearbeitung zulässig
- PSM- und Düngereinsatz nicht zulässig
- ab 01.09. eines Jahres Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung; bei Wintergerste und -raps ab 15.08.
- Beweidung durch Schafe und Ziegen ab dem 01.09. möglich (Ausnahme im Einzelfall bei extremen Witterungsereignissen ab 01.08. zulässig)
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden

## Ausnahmen

- Begünstigte mit > 75 % AL zur Erzeugung von GoG, Leguminosen/Leg-Gemenge oder Brache
- Begünstigte mit > 75 % beihilfefähige Fläche DGL oder der Erzeugung von GoG dienen
- Begünstigte mit max. 10 ha AL

## Landschaftselemente

### Beseitigungsverbot gilt für:

- Hecken & Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern unter Maßgabe best. Mindest- und Maximalgrößen
- **Beseitigungsverbot gilt nicht für Agroforstsysteme**
- **§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und S. 2 bis 4 BNatSchG ist zu beachten**
- **Es besteht keine Pflicht zur Pflege des LE**

GLÖZ 9

Umweltsensibles DGL

## Grundsätze

- usDGL = Flächen d. am 01.01.2015 die HBN GL aufwiesen und in einem Natura2000-Gebiet liegen ausgenommen sind Flächenstilllegungen gem. VO 2078/1992, Umwandlung v. AL in GL gem. VO 1698/2005, Maßnahmen zur Beibehaltung
  - Umwandlung und Pflügen ist verboten (erlaubt, wenn Umwandlung in nicht lw. Nutzung erfolgt)
- Länder sind ermächtigt aus best. Gründen für best. Gebiete Flächen nicht als usDGL anzusehen**

### Anzeigespflicht Grasnabenerneuerung

- Anzeige 15 Werktage vor Durchführung
- Erneuerung kann im Fall gesetzl. Geschützter Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden
- keine Anzeigepflicht für geschützte Biotope wenn die Erneuerung das Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt und Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt

## Aufhebung als usDGL

### Aufhebung der Fläche als usDGL ist nicht erforderlich bei:

- nicht landwirtschaftliche Flächen
- Flächen, die aufgrund nat. Sukzession nicht mehr DGL ist oder für DZ nicht förderfähig ist

### Aufhebung der Fläche als usDGL nur in Verbindung mit Antrag möglich.

- Aufhebung ist bis zum folgenden Antragstermin gültig

## Rückumwandlung von usDGL

### Rückumwandlung von usDGL ist erforderlich, wenn der

- Begünstigte usDGL umgewandelt oder gepflügt hat
- Begünstigte eine Fläche ohne Antrag auf Aufhebung des DGL-Fläche als usDGL in eine nicht landwirtschaftliche Fläche geändert hat

**Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Fläche als usDGL vor, kann auf Antrag eine rückwirkende Aufhebung erfolgen.**